



Anlage zum Antrag der Kleebaum Stiftung beim Landkreis Cloppenburg auf einen Zuschuss für den Bau eines stationären Hospizes

Erklärungen nach den Zuwendungsrichtlinien

- Die Kleebaum Stiftung erklärt, dass sie für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist.
- Die Kleebaum Stiftung hat zur Kenntnis genommen, dass die im Antrag angegebenen Tatsachen subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.
- Die Kleebaum Stiftung erteilt die Einwilligung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung.
- Die Kleebaum Stiftung erklärt, dass mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen worden ist. Nach Bewilligung des Baukostenzuschusses soll mit der Maßnahme zeitnah begonnen werden.
- Die Kleebaum Stiftung bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben.

Cloppenburg, den 05.08.2016

Dr. Aloys Klaus
Vorstandsvorsitzender der Kleebaum Stiftung